EINGEGANGEN
13. Feb. 2019

E-CONTROL
Unsere Energie gehört der Zukunft.

V KNEP G 01/18 PA 2952/19

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

TAG Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120
1050 Wien

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

# B E S C H W E R D E V O R E N T S C H E I D U N G

Über die Beschwerde der Gas Connect Austria vom 17.1.2019 gegen den Bescheid der E-Control vom 20.12.2018, V KNEP G 1/18, ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, iVm § 64 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 108/2017, sowie iVm § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2018, nachstehender

# I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 64 GWG 2011 folgende eingereichte Projekte:

a. Zurückziehung bereits genehmigter Projekte:

- TAG 2016/03 - Reverse Flow Baumgarten MT Station (MS2)

b. Abgeänderte Projekte:

- TAG 2017/R02-A - Major Overhaul Valve Station Lichtenegg
- TAG 2017/R02-B - Major Overhaul Valve Station Wielfresen 1
- TAG 2017/R02-C - Major Overhaul Valve Station Ettendorf
- TAG 2017/R02-D - Major Overhaul Valve Station Ludmannsdorf
- TAG 2017/R03-A - Major Overhaul Valve Station Lanzenkirchen
- TAG 2017/R03-B - Major Overhaul Valve Station Sulmeck-Greith
- TAG 2017/R03-C - Major Overhaul Valve Station St Paul
- TAG 2017/R03-D - Major Overhaul Pigging Station Ruden
- TAG 2017/R03-E - Major Overhaul Pigging Station Arnoldstein
- TAG 2017/R04 - Substitution Gas Hydraulic Actuators TUCO, CS Baumgarten Grafendorf Ruden
- TAG 2017/R05 - Replacement E-Actuators Filter Separators & Metering Station MS2 CS-Baumgarten

c. Neu eingereichte Projekte:

- GCA 2018/01 Überackern – Oberkappel
- GCA 2018/E1 Vorfall Baumgarten
- TAG 2018/01 - Murfeld Exit Capacity Increase
- TAG 2018/R01 - SCS Replacement, CS Eggendorf-Weitendorf
- TAG 2018/R02 - Major Overhaul Valve Station Ebenthal
- TAG 2018/R03 - Major Overhaul Valve Station Wettmannstätten
- TAG 2018/R04 - Major Overhaul Valve Station Weitendorf
- TAG 2018/R05 - Major Overhaul Pigging Station Weitendorf
- TAG 2018/R06 - Major Overhaul Valve Station Reisenberg
- TAG 2018/R07 - Major Overhaul Valve Station Zöbern
- TAG 2018/R09 - Corrosion Refurbishment and Repair
- TAG 2018/R10 - DLE 1.5 + 72 hole PT module BC700 in CS-Baumgarten
- TAG 2018/R12 - Shut-off valve MS2, CS Baumgarten
- TAG 2018/R13 - Major Overhaul of Valve Stations Eggendorf AZ3-AZ3L

2. Der koordinierte Netzentwicklungsplan 2018 bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

## I.1. Rechtliche Grundlagen

Der Marktgebietsmanager ist gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 iVm § 63 Abs. 1 GWG 2011 verpflichtet, jährlich in Koordination mit den Fernleitungsnetzbetreibern nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 zu erstellen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Marktgebietsmanager den Netzentwicklungsplan mit allen relevanten Marktteilnehmern zu konsultieren und veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen. Die Fernleitungsunternehmen haben jährlich einen Netzentwicklungsplan zu erstellen bzw. an der Erstellung des koordinierten Netzentwicklungsplans mitzuwirken (§ 62 Abs. 1 Z 20 GWG 2011).

Die Fernleitungsnetzbetreiber in einem Marktgebiet legen der Regulierungsbehörde den koordinierten Netzentwicklungsplan gemeinsam zur Genehmigung vor, der Marktgebietsmanager hat im Genehmigungsverfahren Parteistellung (§ 62 Abs. 1 Z 20 iVm § 63 Abs. 2 GWG 2011).

Voraussetzung für die Genehmigung ist gemäß § 64 Abs. 1 GWG 2011 der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch die Fernleitungsnetzbetreiber. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Vor Erlassung des Genehmigungsbescheids hat die Regulierungsbehörde nach § 64 Abs. 2 GWG 2011 Konsultationen zum Netzentwicklungsplan mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer durchzuführen. Sie hat das Ergebnis der Konsultationen zu veröffentlichen und insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf zu verweisen. Gemäß § 64 Abs. 3 GWG 2011 hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und, ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art 8 Abs. 3 lit b der Verordnung 2009/715/EG gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, so hat die Regulierungsbehörde die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu konsultieren.

In materieller Hinsicht erfüllt der Netzentwicklungsplan gemäß § 63 Abs. 3 GWG 2011 einen dreifachen Zweck, nämlich die Information der Marktteilnehmer über die Errichtung und den Ausbau wichtiger Infrastrukturen in den nächsten zehn Jahren, die Auflistung aller bereits beschlossenen Investitionen und solcher Investitionen, die in den nächsten zehn Jahren durchgeführt werden müssen, sowie die Vorgabe eines Zeitplans für alle Investitionsprojekte.

Damit soll die Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, die Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), die Deckung der Transporterfordernisse und die Erfüllung der Infrastrukturstandards gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 994/2010 (§ 63 Abs. 4 GWG 2011) gewährleistet werden.

Dem Netzentwicklungsplan sind gemäß § 63 Abs. 5 GWG 2011 angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Gasaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art 12 Abs. 1 der Verordnung 715/2009/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art 8 Abs. 3 lit b der Verordnung 715/2009/EG sowie der Investitionspläne für Speicheranlagen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen zugrunde zu legen. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Kapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan und der langfristigen Planung zu berücksichtigen (§ 63 Abs. 6 GWG 2011).

Die Marktteilnehmer haben umgekehrt dem Marktgebietsmanager bzw. dem Fernleitungsnetzbetreiber auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung des Netzentwicklungsplans erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen und Speicheranlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Fernleitungsnetzes haben. Der Marktgebietsmanager bzw. der Fernleitungsnetzbetreiber kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für den Netzentwicklungsplan zweckmäßig sind (§ 63 Abs. 7 GWG 2011).

In der Begründung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, sind die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und auf Aufforderung der Behörde die Dokumentation der Entscheidung vorzulegen (§ 63 Abs. 8 GWG 2011).

Rechtsfolgenseitig normiert § 64 Abs. 4 GWG 2011, dass die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte anzuerkennen sind. Gemäß § 64 Abs. 5 GWG 2011 kann die Regulierungsbehörde vom Fernleitungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen. Anträge auf Änderung des zuletzt genehmigten Netzentwicklungsplans sind

zulässig, sofern wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Beurteilung notwendig machen.

Gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG ist für die Genehmigung des koordinierten Netzentwicklungsplans der Vorstand der E-Control zuständig.

Auf unionsrechtlicher Ebene werden ergänzend zu den Vorgaben im GWG 2011 Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne des Art 2 Z 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (Infrastruktur-VO), die in die Unionsliste gemäß Art 3 Abs. 4 Infrastruktur-VO aufgenommen sind, gem Art 3 Abs. 6 Infrastruktur-VO zu einem festen Bestandteil der nationalen Zehnjahresnetzentwicklungspläne. Diese Vorhaben erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität.

Im Rahmen des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität gem. Art 26 ff der Verordnung (EU) 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (in der Folge: CAM Network Code) ist von den Fernleitungsnetzbetreibern der Entwurf eines Projektvorschlags zu konsultieren, der gem. Art 27 Abs. 3 lit a CAM Network Code unter anderem eine Beschreibung des Projekts für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich einer Kostenschätzung zu enthalten hat.

## I.2. Verfahrensverlauf

Am 6. März 2018 fand das Kick-off Meeting zum Netzentwicklungsprozess 2018 mit AGGM Austrian Gas Grid Management AG (in der Folge: AGGM) in ihrer Rolle als Marktgebietsmanager (in der Folge: MGM), Fernleitungsnetzbetreibern (Gas Connect Austria GmbH- in der Folge: GCA und Trans Austria Gasleitung GmbH – in der Folge: TAG) und E-Control statt, in dem auch die Abstimmung zwischen langfristiger Planung (in der Folge: LFP) und Koordiniertem Netzentwicklungsplan diskutiert wurde.

Nach Abstimmung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) und wurden am 31.8.2018 die Netzentwicklungspläne der FNB an den MGM übermittelt. Der MGM hat diese in der Konsultationsversion des Koordinierten Netzentwicklungsplans 2019 – 2028 (in der Folge: KNEP 2018) zusammengeführt.

Am 16.10.2018 wurde der KNEP 2018 im Rahmen des „Austrian Gas Infrastructure Development Days" den Marktteilnehmern präsentiert. Im Anschluss daran wurde der KNEP 2018 vom 17.10.2018 bis 9.11.2018 zur Konsultation für die Marktteilnehmer auf der Website des MGM zur Verfügung gestellt. Die eingelangten Stellungnahmen wurden auf der Website des MGM veröffentlicht und der Behörde übermittelt. Die erhaltenen Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der Netzentwicklungspläne von den FNB berücksichtigt und auf der Homepage der E-Control veröffentlicht.

Am 23.11.2018 reichten die beiden FNB den KNEP 2018 gemeinsam zur Genehmigung bei der Behörde ein.

Zur Genehmigung wurden die in Spruchpunkt 1. b und c. genannten Projekte eingereicht. Das unter Spruchpunkt 1.a. genannte Projekt wird zurückgezogen, da dieses Projekt nicht mehr erforderlich ist, um die im KNEP 2018 eingemeldeten Kapazitätsbedarfe zu decken.

E-Control konsultierte den KNEP 2018 mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer vom 28.11.2018 bis zum 11.12.2018. Dabei gaben eustream a.s. und die Landwirtschaftskammer Österreich (LK) Stellungnahmen ab.

- Eustream a.s. bezweifelt zunächst die Richtigkeit der am Entry/Exit Punkt Reintal angenommenen nachgefragten Kapazität und ersucht diese auf einen realistischen Wert anzupassen. Das Unternehmen regt ebenso an, den KNEP um die erfolgreichen Ergebnisse des Allokationsverfahrens von HUSKAT zu ergänzen. Weiteres lehnt Eustream a.s. die Aufnahme des Projekts BACI in den KNEP ab, insbesondere in Hinblick auf die erfolgreiche Implementierung des „Trading Region Upgrade (TRU) Services", das eine Alternative zu BACI darstelle. Außerdem sei das Projekt weder in Hinblick auf die Versorgungsicherheit notwendig, noch erschließe es eine neue Versorgungsquelle; vielmehr generiere das Projekt ausschließlich Kosten. Die Märkte seien bereits liquide und in keinster Weise sei der österreichische Gasmarkt isoliert. Vielmehr sei das Projekt redundant und seine Durchführung hätte zur Konsequenz, dass BACI entweder auf Kosten der bestehenden österreichischen, tschechischen und slowakischen Infrastruktur genützt oder eben gar nicht genützt werden würde, da kein ausreichender Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten bestehe.

- Die LK spricht sich in Anbetracht des stagnierendes Absatzes dafür aus, mit neuen Projektgenehmigungen Zurückhaltung zu üben, insbesondere bei Projekten mit möglicher Grundinanspruchnahme. Betreffend der Projekte GCA 2015/02, 2015/03 und 2018/1 bemerkt die LK, dass keine Projekte mit Grundinanspruchnahmen weiterverfolgt und im Netzentwicklungsplan genehmigt werden sollen, deren Erfordernis nicht eindeutig und ausreichend gegeben sei. Aufgrund der Bereitstellung der Energienetze Bayern sei - entgegen der Ausführungen im Konsultationspapier - die Versorgung von Schärding über die Penta West nicht weiter zu verfolgen.

Die Behörde genehmigte den KNEP mit Bescheid vom 20.12.2018 unter der Auflage, dass das Projekt GCA 2015/4 unverzüglich umzusetzen ist. GCA brachte gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 17.1.2019 Beschwerde ein, in der sie ausschließlich die Rechtswidrigkeit der Auflage monierte: Zum einen seien Verfahrensvorschriften nicht eingehalten worden, zum anderen liege inhaltliche Rechtswidrigkeit vor.

## I.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des Vorbringens der Antragstellerinnen sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Mit Bescheid vom 30.3.2017, V MGM G 01/17, wurde die AGGM als MGM des Marktgebiets Ost ab 01. Juni 2017, 6:00 Uhr benannt.

Fernleitungen des Marktgebiets Ost sind die Trans-Austria-Gasleitung (TAG), die West-Austria-Gasleitung (WAG), das Primärverteilungssystem 1 (PVS 1), die Hungaria-Austria-Leitung (HAG), die Süd-Ost-Leitung (SOL), die Penta West (PW), die Kittsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP). FNB sind die TAG sowie die GCA (PVS 1, HAG, SOL, PW, KIP, WAG).

Das Fernleitungsnetz der GCA verfügt über folgende physische Entry Punkte: Baumgarten GCA und Baumgarten WAG (Grenze Slowakei), Überackern ABG und Überackern SUDAL sowie Oberkappel (Grenze Deutschland), Speicherpunkte 7Fields und MAB/WAG; weiters über folgende physische Exit Punkte: Mosonmagyaróvár (Grenze Ungarn), Überackern ABG und Überackern SUDAL sowie Oberkappel (Grenze Deutschland), Murfeld (Grenze Slowenien), Petrzalka und Baumgarten WAG (Grenze Slowakei), Speicherpunkte 7Fields und MAB/WAG. Zu den nicht-physischen Entry Punkten der GCA zählen Mosonmagyaróvár (Grenze Ungarn), Murfeld (Grenze Slowenien) sowie Petrzalka (Grenze Slowakei).

Das Fernleitungsnetz der TAG verfügt über die Entry Punkte Baumgarten TAG (Grenze Slowakei) und Arnoldstein (Grenze Italien) sowie über den Exit Punkt Arnoldstein (Grenze Italien).

Der Infrastrukturstandard im Marktgebiet Ost beträgt 130 %. Dieses Kriterium wurde nach der im Anhang II der VO (EU) Nr. 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (SoS-VO) normierten N-1 Berechnung und den vom MGM aktualisierten Daten berechnet.

## I.4. Rechtliche Beurteilung

Die einzelnen Fernleitungsunternehmen sind gemäß § 62 Abs. 1 Z 20 GWG 2011 verpflichtet, einen Netzentwicklungsplan zu erstellen bzw. an der Erstellung des KNEP mitzuwirken. Der MGM erstellte gemäß den Vorgaben des § 63 GWG 2011 nach Abhalten einer Planungskonferenz, dem die Netzentwicklungspläne der einzelnen Fernleitungsunternehmen zugrunde gelegt wurden, sowie eines Konsultationsprozesses, der wie unter Punkt I.2. dargestellt den gesetzlichen Anforderungen entspricht, einen KNEP mit einem zehnjährigen Planungszeitraum von 2019 bis 2028. In diesem hat der MGM beschlossene Investitionen aufgelistet und neue Investitionen bestimmt, die in den nächsten zehn Jahren durchgeführt werden müssen, sowie Zeitpläne für alle Investitionsprojekte vorgegeben (§ 63 Abs. 3 GWG 2011). Im Zuge der Erstellung der Netzentwicklungspläne haben die FNB eine Markterhebung

zur Ermittlung des Kapazitätsbedarfs durchgeführt, die sie ihrem Netzausbauplan zu Grunde gelegt haben. Außerdem wurde vom MGM eine Projektdatenerhebung durchgeführt. In seinem Aufbau gibt der KNEP im Wesentlichen die Netzentwicklungspläne der einzelnen Fernleitungsunternehmen wieder.

Alle Investitionsprojekte enthalten gemäß § 63 Abs. 3 Z 3 GWG 2011 einen indikativen Zeitplan für ihre Durchführung. In den vertraulichen Beilagen sowie in den Projektbeschreibungen werden gemäß § 63 Abs. 8 GWG 2011 die technischen und wirtschaftlichen Gründe der einzelnen Vorhaben dargestellt.

Die Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 ist aufgrund der von AGGM durchgeführten Berechnungen auch in Zukunft gewährleistet. Der Infrastrukturstandard im Marktgebiet Ost beträgt 130 %. Daher ist die Versorgungssicherheit weiterhin auf einem hohen Niveau sichergestellt; es zeigt sich in der Praxis jedoch, dass allfällige weitere Investitionen in die Versorgungssicherheit durchaus gerechtfertigt werden können.

Die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten KNEP verbundenen angemessenen Kosten sind gemäß § 64 Abs. 4 GWG 2011 bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte zu berücksichtigen, eine Aktualisierung erfolgt ex post auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 79 GWG 2011 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist allerdings erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie z.B. die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Daher beschränkt sich die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Nach derzeitigem Stand scheinen die im KNEP angeführten Werte – trotz der teilweise starken Schwankungsbreite in der Kostenabschätzung iHv bis zu +/-25 % – noch plausibel. Sie sind jedoch in den Folgeverfahren zur Genehmigung des KNEP von den FNB einer detaillierten Evaluierung zu unterziehen. Eine abschließende Beurteilung wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 69 GWG 2011 vornehmen.

Als Planungsprojekte können Projekte genehmigt werden, die sich noch in der Konzeptionsphase befinden, bei denen die Planungsüberlegungen noch nicht abgeschlossen sind und deren Umsetzungszeitplan noch offen ist, weshalb deren Kosten und zusätzliche Kapazität (noch) nicht mit hinreichender Genauigkeit abgeschätzt werden können. Aus diesem Grund können in weiterer Folge für zusätzliche Kapazitäten, die aus derartigen Projekten resultieren, (noch) keine Kosten und Mengen mittels Bescheid gem. § 82 GWG 2011 genehmigt werden. Für diese Projekte besteht daher keine Umsetzungsverpflichtung.

Von den 14 Projekten, die 2018 als neue Projekte zur Genehmigung eingereicht wurden, wurde das Projekt TAG 2018/01 als Planungsprojekt eingereicht.

Das unter Spruchpunkt 1.a. genannte Projekt wird zurückgezogen, da dieses Projekt nicht mehr erforderlich ist, um die im KNEP 2018 eingemeldeten Kapazitätsbedarfe zu decken.

**Beurteilung der einzelnen zur Genehmigung eingereichten Projekte:**

**Zurückziehung bereits genehmigter Projekte**

- Projekt TAG 2016/03 (Reverse Flow Baumgarten MT Station (MS2)):

Aufgrund der durch die Fertigstellung des Projekts GCA 2016/E2 neu geschaffenen Kapazität und fehlendem weiteren Kapazitätsbedarf am Ausspeisepunkt Baumgarten wird das Projekt zurückgezogen.

**Abänderungen von Ersatzinvestitionsprojekten**

Dem Zweck des KNEP entsprechend sind auch Ersatzinvestitionen, die wichtige Infrastrukturen iSd § 63 Abs. 3 Z 1 GWG 2011 betreffen, in den KNEP aufzunehmen. Außerdem soll gem. § 63 Abs. 8 GWG 2011 der KNEP unter anderem Vorhaben zur Errichtung, Änderung oder den Betrieb von Leitungsanlagen umfassen; auch Ersatzinvestitionen können solche Vorhaben sein, womit diese vom Wortlaut des Gesetzes umfasst sind. Ersatzinvestitionen können ebenfalls einen Beitrag dazu leisten die Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher sowie die Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit) sicher zu stellen (zB. Elektroverdichter als Ersatz für Gasverdichter).

Generell muss auch bei Ersatzinvestitionen immer analysiert werden, ob durch eine optimierte Projektplanung und -ausgestaltung die Interoperabilität zwischen den Netzen verbessert werden kann.

Folgende Projekte wurden aufgrund von relevanten Änderungen in den Kostenschätzungen oder Umsetzungszeitpunkt wieder zur Genehmigung eingereicht:

Projekte TAG 2017/R02-A, TAG 2017/R02-B, TAG 2017/R02-C, TAG 2017/R02-D, TAG 2017/R03-A, TAG 2017/R03-B, TAG 2017/R03-C, TAG 2017/R03-D, TAG 2017/R03-E, TAG 2017/R04, TAG 2017/R05.

Die technische Notwendigkeit und Angemessenheit wurden bei der Genehmigung im KNEP 2017 bereits nachgewiesen, die eingereichten Änderungen sind geringfügig, sodass eine weitere Genehmigung gerechtfertigt ist.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe der getätigten Investitionskosten von der Behörde durchgeführt wird, wenn Kosten

angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie z.B. die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen.

**Neue Projekte – zusätzliche Kapazitäten**

- Projekt GCA 2018/01 (Überackern – Oberkappel):

Die europaweit erstmalig durchgeführte Versteigerung von neu zu schaffender Kapazität am Kopplungspunkt Überackern nach Vorgaben der Verordnung der Kommission 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (in der Folge: CAM-NC) zeigt, dass offenbar aktuell ein Zugang zum österreichischen virtuellen Handelspunkt nicht nachgefragt wird. Nach Angaben der Antragsteller (vgl S. 83, Punkt 6.4.2. des KNEP 2018) indizieren jedoch Rückmeldungen von Marktteilnehmern, dass Interesse an neu zu schaffender Kapazität zwischen den Ein- und Ausspeisepunkten Überackern und Oberkappel besteht.

Durch die Schaffung neuer Kapazitäten an diesem Punkt würde die Verbindung zwischen dem deutschen virtuellen Handelspunkt (in der Folge: VHP) Net Connect Germany und der in Deutschland an das Netz von bayernets GmbH angeschlossenen Speicheranlage Haidach sowie der an das Penta West Leitungs-System angeschlossenen Speicheranlage 7Fields gestärkt. GCA projektiert daher eine Ertüchtigung dieser „Transportspange zwischen Speicher und deutschem VHP" in Höhe von neu zu schaffender fester Kapazität von rund 250.000 Nm³/h (0°C) und plant, diese im Rahmen der Jahresauktionen 2019 nach CAM-NC zu versteigern.

Da vor Veröffentlichung der vorgeschlagenen Änderungen der deutschen Systemnutzungsentgelte nach Angaben der Antragstellerin grundsätzlich Interesse an neu zu schaffender Kapazität an diesem Punkt bestand, wird das Projekt genehmigt. Sollte das Projekt den Wirtschaftlichkeitstest nach der Versteigerung gem. Art 29 iVm Art 22 Abs. 3 CAM-NC im Juli 2019 nicht bestehen oder im Jahr 2019 nicht zur Versteigerung gelangen, ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftlichkeit der Investition iSd § 64 Abs. 1 GWG 2011 dann nicht mehr gegeben ist, weshalb die Behörde die Antragstellerin im Rahmen des nächsten Genehmigungsverfahrens zur Zurückziehung des Projektes auffordern wird.

- Projekt TAG 2018/01 (Murfeld Exit Capacity Increase):

Das Projekt TAG 2018/01 ist komplementär zum Projekt GCA 2015/08 für zusätzliche Kapazität von Österreich nach Slowenien. Durch die Erweiterung des TAG-Systems zwischen den Verdichterstationen Baumgarten und Weitendorf in der Nord-Süd Richtung wird zusätzliche frei zuordenbare Ausspeisekapazitäten in Murfeld in der Höhe von 391.620 Nm³/h (0°C) zusätzlich zu den existierenden technischen Kapazitäten im Wert von 419.000 Nm³/h (0°C) am Ausspeisepunkt Murfeld geschaffen.

Es wird gemäß Antrag nur dann weiterverfolgt, wenn ein positiver Markttest des Projektes GCA 2015/08 gemäß Art 29 iVm Art 22 Abs. 3 CAM-NC vorliegt.

In Bezug auf den laufenden Prozess für neu zu schaffende Kapazität beim Grenzkopplungspunkt Murfeld/Ceršak (Projekt GCA 2015/08 und TAG 2018/01) ist die slowenische Regulierungsbehörde der Meinung, dass der Prozess aufgrund wesentlicher Änderungen während der Phase der Prozessentwicklung nicht fortgesetzt und eingestellt werden soll.

Das Projekt TAG 2018/01 wird antragsgemäß als Planungsprojekt genehmigt. Sollte das Projekt GCA 2015/08 den Wirtschaftlichkeitstest nach der Versteigerung gem. Art 29 iVm Art 22 Abs. 3 CAM-NC im Juli 2019 nicht bestehen oder im Jahr 2019 nicht zur Versteigerung gelangen, ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftlichkeit der Investition iSd § 64 Abs. 1 GWG 2011 dann nicht mehr gegeben ist, weshalb die Behörde die Antragstellerin im Rahmen des nächsten Genehmigungsverfahrens zur Zurückziehung des Projektes TAG 2018/01 auffordern wird.

**Neue Projekte – Ersatzinvestitionen:**

Die technische Notwendigkeit dieser Ersatzinvestitionen ist im Allgemeinen gegeben. Die Fernleitungsnetzbetreiber begründen diese zur Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit und eines gefahrlosen Betriebs ihres Rohrleitungssystems.

Bei der Angemessenheitsprüfung muss daher ersichtlich sein, dass das vorgeschlagene Projekt die derzeit effizienteste Lösung für die Ersatzinvestition ist. Diese Darstellung in den vertraulichen Beilagen der Fernleitungsnetzbetreiber muss in diesem Sinne weiterhin verbessert werden.

Folgende Ersatzinvestitionen werden gemäß Antrag genehmigt, da die technische Notwendigkeit, die Angemessenheit und die Wirtschaftlichkeit mit den vorliegenden Informationen der Behörde gegenüber nachgewiesen werden konnten:

- GCA 2018/E1 Vorfall Baumgarten
- TAG 2018/R01 - SCS Replacement, CS Eggendorf-Weitendorf
- TAG 2018/R02 - Major Overhaul Valve Station Ebenthal
- TAG 2018/R03 - Major Overhaul Valve Station Wettmannstätten
- TAG 2018/R04 - Major Overhaul Valve Station Weitendorf
- TAG 2018/R05 - Major Overhaul Pigging Station Weitendorf
- TAG 2018/R06 - Major Overhaul Valve Station Reisenberg
- TAG 2018/R07 - Major Overhaul Valve Station Zöbern
- TAG 2018/R09 - Corrosion Refurbishment and Repair
- TAG 2018/R10 - DLE 1.5 + 72 hole PT module BC700 in CS-Baumgarten
- TAG 2018/R12 - Shut-off valve MS2, CS Baumgarten
- TAG 2018/R13 - Major Overhaul of Valve Stations Eggendorf AZ3-AZ3L

**Zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung:**

Die Behörde macht von ihrem Recht gemäß § 14 VwGVG Gebrauch, im Verfahren über Beschwerden gem. Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten abzuändern. Da mit der vorgenommenen Abänderung des Bescheids (Entfall der Auflage zu Projekt GCA 2015/04) dem Standpunkt der Beschwerdeführerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine Begründung gem. § 58 Abs. 2 AVG entfallen (vgl VwGH 1.12.1992, 92/11/0149).

**Zu den im Rahmen der Begutachtung durch die Behörde eingelangten Stellungnahmen:**

Die Stellungnahme der Bayernets wurde im Projekt GCA 2015/02a berücksichtigt, bei dem eine Variante mit der angebotenen Druckunterstützung der Bayernets erarbeitet wurde. Für den KNEP 2018 ist von GCA eine Darstellung der wirtschaftlichen und technisch optimalen Lösung vorzulegen. Eine Lösung mit dem angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber, der die tatsächlichen variablen Kosten zugrunde liegen, ist anzustreben, da diese Variante im Vergleich zum Neubau einer Verdichterstation auf österreichische Seite, die kostengünstigere Variante darstellen sollte.

- Eustream a.s. bezweifelt zunächst die Richtigkeit der am Entry/Exit Punkt Reintal angenommenen nachgefragten Kapazität und ersucht diese auf einen realistischen Wert anzupassen. Das Unternehmen regt ebenso an, den KNEP um die erfolgreichen Ergebnisse des Allokationsverfahrens von HUSKAT zu ergänzen.

Bezüglich der Ausführungen zu HUSKAT ist anzuführen. dass dieses Projekt für die Ziele des KNEP irrelevant ist, da keine zusätzlichen (inkrementellen) Kapazitäten in geschaffen werden. Das Projekt ist als konkurrierendes Projekt zu dem Projekt HUAT im KNEP lediglich erwähnt, Das Projekt ist von der Kapazitätsallokation des Projektes ROHU zwischen Ungarn und Rumänien abhängig, und die bestehende Kapazitätseigentümer sind berechtiget ein Rücktrittrecht bis Ende März auszuüben.

Weiteres lehnt eustream a.s. die Aufnahme des Projekts BACI in den KNEP ab, insbesondere in Hinblick auf die erfolgreiche Implementierung des „TRU Services" , das eine Alternative zu BACI darstelle. Außerdem sei das Projekt weder in Hinblick auf die Versorgungsicherheit notwendig, noch erschließe es eine neue Versorgungsquelle; vielmehr generiere das Projekt ausschließlich Kosten. Die Märkte seien bereits liquide und in keinster Weise sei der österreichische Gasmarkt isoliert. Vielmehr sei das Projekt redundant und seine Durchführung hätte zur Konsequenz, dass BACI entweder auf Kosten der bestehenden österreichischen, tschechischen und slowakischen Infrastruktur genützt oder eben gar nicht genützt werden würde, da kein ausreichender Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten bestehe.

Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten, dass die „TRU Services" keine Alternative zu BACI darstellen, sondern lediglich als komplementäres Projekt verstanden werden kann. Aufgrund der jetzigen Unwirtschaftlichkeit des „TRU-Services" ist dessen Skalierbarkeit sehr

begrenzt und kann nicht die gleichen Kapazitäten wie das Projekt BACI schaffen. Wie bereits im letztjährigen Genehmigungsbescheid ausgeführt, ist das Projekt BACI ein in Tabelle 5 des KNEP aufgeführtes Projekt zur Bereitstellung der eingebrachten Kapazitätsbedarfe. Eine Nichtberücksichtigung dieser widerspricht den Anforderungen aus § 64 Abs. 3 GWG 2011, demgemäß die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, ob der gesamte im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst ist. Diese Forderung kann daher nicht berücksichtigt werden.

Die LK spricht sich in Anbetracht des stagnierendes Absatzes dafür aus, mit neuen Projektgenehmigungen Zurückhaltung zu üben, insbesondere bei Projekten mit möglicher Grundinanspruchnahme. Betreffend der Projekte GCA 2015/02, 2015/03 und 2018/1 bemerkt die LK, dass keine Projekte mit Grundinanspruchnahmen weiterverfolgt sollen und im Netzentwicklungsplan genehmigt werden, deren Erfordernis nicht eindeutig und ausreichend gegeben sei. Aufgrund der Bereitstellung der Energienetze Bayern sei - entgegen der Ausführungen im Konsultationspapier - die Versorgung von Schärding über die Penta West nicht weiter zu verfolgen.

Dazu ist anzumerken, dass E-Control der Ansicht ist, dass verschiedene Optionen für die Versorgung von Schärding nach wie vor weiterverfolgt werden sollten, damit die für den Endkunden kostengünstigste Lösung gefunden werden kann.

Betreffend die Stellungnahme der LK ist in Bezug auf das Projekt GCA 2017/02 auf die oben genannten gesetzlichen Vorgaben zu verweisen, da auch dieses Projekt im Zuge der Planung ermittelten Kapazitätsbedarf erfüllt. Es wurde zudem als Planungsprojekt genehmigt. Die Durchführung ist von der Konkretisierung der Bedarfsmeldung durch die AGGM als Netzbenutzer abhängig. Daher wird das Projekt als Planungsprojekt im Netzentwicklungsplan belassen.

**Zur Kohärenz mit der langfristigen Planung, dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie der geltenden PCI-Liste:**

Der KNEP 2018 orientiert sich am TYNDP 2017, wobei dieser aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen – in concreto der Energieinfrastruktur-Verordnung (EU) Nr 347/2013 – ein weiteres Aufgabenspektrum umfasst als der KNEP. Generell ist die Kohärenz zwischen beiden Planungsinstrumenten, in Bezug auf die gelisteten Ausbaumaßnahmen, gegeben. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Angaben zu Entwicklung von Absatz und Aufbringung im TYNDP teilweise von jenen der LFP abweichen. Abweichungen sind durch die unterschiedlichen verwendeten Methodiken der Berechnung zu erklären. Diese sind aber nicht von signifikantem Ausmaß. E-Control, als zuständige Behörde für die Genehmigung von KNEP und LFP, genehmigt grundsätzlich nicht die Annahmen, die der Identifikation von notwendigen Investitionen zu Grunde liegen. Aus Sicht der Behörde ist es erforderlich, dass die österreichischen Netzentwicklungspläne die Planungsannahmen abstimmen und entsprechend dokumentieren.

In Bezug auf die in den Anlagen des TYNDP angeführten Projekte – mit bzw. ohne finale Investitionsentscheidung – sowie die geltende PCI-Liste ist grundsätzlich eine Kohärenz mit den im KNEP genannten Projekten gegeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass der TYNDP 2017 auf dem KNEP 2018-2027 basiert und, dass Projekte, die ohne finale Investitionsentscheidung im TYNDP 2017 oder als Planungsprojekte im KNEP 2017 gelistet sind, mitunter weiterentwickelt oder verworfen wurden.

Im KNEP 2018 werden Einflüsse von geplanten oder in Umsetzung befindlichen europäischen Infrastrukturprojekten untersucht und allfällige Auswirkungen auf das österreichische Leitungsnetz bewertet, um die Übereinstimmung des KNEP mit den europäischen Planungsinstrumenten transparent darzustellen. Nichtsdestotrotz werden die FNB aufgefordert, sich auch weiterhin gezielt mit den Netzbetreibern in Nachbarstaaten sowie anderen relevanten Netzbetreibern hinsichtlich deren sowie der österreichischen Netzentwicklungsprojekte abzustimmen. Die Koordination sollte insbesondere in Bezug auf Projekte, die Auswirkungen auf das Marktgebiet Ost haben, verbessert werden.

Die Absatzszenarien aus der LFP 2018 wurde bei der Erstellung des KNEP 2018 berücksichtigt.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung kann gemäß § 15 VwGVG der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung dieser Beschwerdevorentscheidung bei der E-Control einzubringen. Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie ein Begehren zu enthalten.

Wird ein Vorlageantrag gestellt, ist die Eingabegebühr von **EUR 15,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11.2.2019

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage ./1 Koordinierter Netzentwicklungsplan 2018 (Planungszeitraum 2019-2028) in der Fassung vom 23. November 2018, Ausgabe 2.0.

Ergeht als Bescheid an:

1. Gas Connect Austria GmbH
   Geschäftsführung
   Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1
   1210 Wien

2. TAG Trans Austria Gasleitung GmbH
   Geschäftsführung
   Wiedner Hauptstraße 120
   1050 Wien

3. AGGM Austrian Gas Grid Management AG
   Vorstand
   Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1
   1210 Wien

per RSb